



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe
in Hecken und / oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Name, Vorname des Gesuchstellers

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-mail

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Zeitraum des Eingriffs

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{er} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratshalterin oder der Regierungsratshalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{er} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).